

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anhebung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ab dem VZ 2021.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

### § 32

#### Kinder, Freibeträge für Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(1) bis (5) *unverändert*

(6) <sup>1</sup>Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von **2730** Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von **1464** Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. ...

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

### Kompaktübersicht

#### Inhalt der Änderungen:

J 21-1

- ▶ **Abs. 6 Satz 1:** Ab dem VZ 2021 wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) auf 2730 € (insgesamt 5460 €) und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf 1464 € (insgesamt 2928 €) angehoben.

#### Rechtsentwicklung:

J 21-2

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 32 Anm. 2.
- ▶ **SozialMissbrG v. 11.7.2019** (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814): Siehe § 32 Anm. J 20-2.

► **2. FamEntlastG v. 1.12.2020** (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347): In Abs. 6 Satz 1 wird ab dem VZ 2021 der Kinderfreibetrag für jeden Eltern- teil um 144 € auf 2730 € und der Freibetrag für den Betreuungs- und Er- ziehungs- oder Ausbildungsbedarf um ebenfalls 144 € auf 1464 € ange- hoben.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung trat gem. Art. 6 des 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 am 1.1.2021 in Kraft. Sie ist gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des Art. 1 Nr. 8 des 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 erstmals für den VZ 2021 anzuwenden.

J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:** Die BReg. legt nach dem Beschluss des Deut- schen Bundestags v. 2.6.1995 (BTDrucks. 13/1558) alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der ESt freizustellenden Existenzmini- mums von Erwachsenen und Kindern vor. Der 13. Existenzminimumsber- icht v. 23.9.2020 (BTDrucks. 19/22800) kommt zu dem Erg., dass das sächliche Existenzminimum von Kindern in 2021 auf 5412 € und in 2022 auf 5460 € steigt und daher durch den bis 2020 geltenden stl. Freibetrag iHv. 5172 € nicht mehr abgedeckt wird. Der Gesetzgeber hat daher durch eine Anhebung des Kinderfreibetrags eine verfassungskonforme Besteuerung der Eltern sichergestellt (BTDrucks. 19/21988, 12, 18f.).

► **Bedeutung der Änderung:** Mit der Anhebung des Kinderfreibetrags ab 2021 folgt der Gesetzgeber den Vorgaben des BVerfG, wonach aufgrund von Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder stfrei bleiben muss und nur das darüber hinausgehende Einkommen der Be- steuerung unterworfen werden darf (BVerfG v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84, 26/84, 4/86, BVerfGE 82, 60). Die Bemessung des estrechtl. stfrei zu stel- lenden Existenzminimums richtet sich dabei nach dem im Sozialhilfe- recht niedergelegten Leistungsniveau. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Fürsorge gegenüber der Eigenversorgung subsidiär blei- ben soll und der Staat deshalb dem Stpfl. nicht durch Besteuerung sei- nes Einkommens Mittel entziehen darf, die er ihm voraussetzungslos aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung stellen müsste (BVerfG v. 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120,125). Insoweit ist der Gesetzgeber hinsichtlich des Kinderfreibetrags für 2021 über das verfassungsrechtl. erforderliche Minimum hinausgegangen, während er für 2022 die Grenze wieder exakt einhält. Dabei begreift er – anders als für das Jahr 2014 – die im Existenzminimumsbericht ausgewiesenen Bildungs- und Teilhabe- leistungen wieder als Teil des sächlichen Existenzminimums. Auch schon ab 2015 ist der Gesetzgeber zu dieser Berechnungsweise zurückgekehrt. Da sich die Bildungs- und Teilhabeleistungen aus einem typischen Grundbedarf (zB für persönlichen Schulbedarf und gesellschaftliche Teil- habe) und aus individuellen Sonder- und Mehrbedarfen zusammenset-

zen, pauschaliert sie der Gesetzgeber in großzügiger Weise so, dass sie im Massenverfahren möglichst in allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken.

Die Anhebung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf erfolgte erstmals wieder seit 2010. Neu ist, dass dieser Freibetrag in betragsgleicher Höhe wie der Kinderfreibetrag angepasst wurde. Dadurch soll eine bessere stl. Berücksichtigung der Aufwendungen von Eltern für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet werden (BTDrucks. 19/21988, 19). Zu Recht wird uE vom Deutschen Steuerberaterverband e.V. kritisiert, dass dieser Freibetrag empirisch nicht überprüft wird und daher betragsmäßig nicht bewertet werden kann. Zumindest sollte eine kontinuierliche Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung erfolgen, weshalb der Deutsche Steuerberaterverband e.V. auch eine noch stärkere Erhöhung auf 1 500 € gefordert hat (Protokoll Nr. 19/99 über die Sachverständigen-Anhörung im Bundestags-Finanzausschuss am 28.9.2020, Anlage 6, [www.ertragsteuerrecht.de](http://www.ertragsteuerrecht.de)).

